

Bundessozialgericht
Az.: 8. RV 253 / 67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
26. Sept. 1968

in dem Rechtsstreit

RegO-Sekretär
Schriftführer

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung am 26. September 1968 in
Berlin durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	P e t e r s e n	und
Bundesrichter	Dr. Schwankhart,	
Bundessozialrichter	L a u e r	und
Bundessozialrichter	P f e i l	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 24. Januar 1967
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1923 geborene Kläger bezieht wegen "Verlustes des linken Auges mit Verletzung des oberen Augenhöhlenrandes und Daches, Narben in der Umgebung der Augenhöhle, Geschoßsplitter in der linken Oberbauchdecke, posttraumatische sensible Reizerscheinungen im Bereich des Nervus supraorbitalis links" Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. seit dem 1. März 1960. Er begehrt, als weitere Schädigungsfolge Hirnschädigung mit vegetativen zentralen Regulierungsstörungen festzustellen und ihm Versorgung nach einer MdE um 60 v.H. vom 1. März 1960 an zu gewähren. Der Kläger hatte im bisherigen Verfahren keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat eine Erhöhung der Versorgung abgelehnt, weil in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Anspruchs maßgebend gewesen seien, eine wesentliche Änderung nicht eingetreten sei. Der Kläger habe bei seinem Neufeststellungsantrag im Jahre 1960 keinerlei Kopfschmerzen angegeben. Das Elektro-Encephalogramm habe keine sicheren pathologischen Befunde ergeben. Der Senat habe "durch eigenen Augenschein" feststellen können, daß die Augenbraue an dem verletzten Auge nur durch Narbenzug etwas nach unten verlagert sei. Der Fehler falle selbst bei näherer Entfernung nicht auf.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht (§§ 103, 106 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), das Beweismäßigkeitsrecht (§ 128 SGG) und die in der Kriegsopferversorgung geltende Kausalitätsnorm (§ 1 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) verletzt. Es habe bei der Beurteilung der Höhe der MdE nicht berücksichtigt, daß die Verwaltung mit

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Bescheid vom 17. Februar 1961 "posttraumatische sensible Reizerscheinungen im Bereich des Nervus supraorbitalis links" anerkannt habe. Die Erhöhung der MdE um 10 v.H. auf 40 v.H. reiche nicht aus. Der Knochensubstanzverlust im Schädel bedinge für sich allein eine MdE von 10 - 20 v.H. Auch dies habe das LSG nicht geprüft. Die Feststellung des LSG, daß "nach eigenem Augenschein" eine Gesichtsentstellung nicht bestehe, sei "nachweisbar unrichtig", weil der Kläger nicht in der mündlichen Verhandlung anwesend gewesen sei. Durch einen Augenschein hätte sich das Gericht überzeugen können, daß die von dem Sachverständigen Dr. Kleberger in seinem Gutachten vom 30. Oktober 1963 (Seiten 6 und 7) abgegebene Beurteilung unrichtig sei.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung der Urteile der Tatsacheninstanzen und der Verwaltungsbescheide den Beklagten zu verurteilen, Hirnschädigung mit vegetativen zentralen Regulationsstörungen als weitere Schädigungsfolge anzuerkennen und Versorgung nach einer MdE um 60 v.H. vom 1. März 1960 an zu gewähren, hilfsweise, das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Berlin, und zwar an den 11. Senat zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

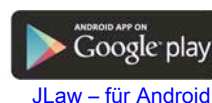
die Revision des Klägers zu verwerfen.

Die Verfahrensmängel, welche der Kläger vorträgt, seien nicht schlüssig und substantiiert gerügt. Die behauptete Gesichtsentstellung habe zwar das LSG nicht aus eigenem Augenschein beurteilen können, weil der Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung nicht anwesend gewesen sei, aber dies sei kein wesentlicher Verfahrensmangel.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Gericht habe sich auf Grund der jeweiligen fachärztlichen Gutachten eine eigene Meinung über das Ausmaß der sichtbaren Schädigungsfolgen bilden können.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Ihr war der Erfolg nicht zu versagen.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); die Revision ist daher nur statthaft, wenn der Kläger mit Erfolg rügt, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG), oder das LSG habe bei der Beurteilung der Zusammenhangesfrage das Gesetz (§ 1 BVG) verletzt. Die Verfahrensrügen des Klägers greifen durch.

Nach § 128 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

Das LSG hat im Tatbestand des angefochtenen Urteils festgestellt, daß die Verwaltung mit Bescheid vom 4. Januar 1962 (muß heißen: "i.V.m. dem Bescheid vom 17. Februar 1961") neben dem Verlust des Auges auch posttraumatische sensible Reizerscheinungen im Bereich des Nervus supraorbitalis links als Schädigungsfolge anerkannt habe. Das LSG hat dabei auch erwähnt, daß die Verwaltung die Höhe der MdE für die neu festgestellten Versorgungsleiden nicht geändert hat. Es hat ferner festgestellt, daß der Knochensubstanzverlust am oberen Augenhöhlenrand keine MdE bedingt, weil die dadurch verursachte Störung sensibler Nerven im Gesicht so gering sei, daß sie mit der Erhöhung der MdE um 30 v.H. auf 40 v.H. ausreichend berücksichtigt sei. Das Berufungsgericht hat auch untersucht, ob die Reizerscheinungen im Bereich

- 5 -



- 5 -

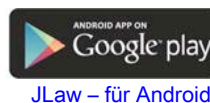
der linken über der Augenhöhle liegenden Nerven auf eine Hirnverletzung zurückgehen. Wenn das Berufungsgericht sich in dieser Frage dem Gutachten des Neurologen Dr. Dr. H. M. vom 9. März 1963 und des Augenarztes Prof. Dr. K. vom 30. Oktober 1963 dahin angeschlossen hat, daß nach dem Befund nur äußere Hautnerven außerhalb des Gehirns betroffen worden sind, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Schließlich trifft auch die Behauptung der Revision nicht zu, daß ein fingerkuppengroßer Knochensubstanzverlust nach den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswege 10 bis 20 v.H. bedingt. Die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen (Neuausgabe 1965) unterscheiden zwischen großen und kleinen Knochenlücken (Substanzverluste am knöchernen Schädel). Die kleinen Knochensubstanzverluste werden mit 0 bis 20 v.H. bewertet. Eine fingerkuppengroße Lücke im knöchernen Schädel dürfte das LSG noch zu den kleinen Knochensubstanzverlusten rechnen und konnte sie mit einem MdE-Grad bewerten, der durch die Erhöhung von 30 auf 40 v.H. abgegolten ist. Es mußte also den Knochenverlust nach dem vorliegenden Beweisergebnis keinesfalls mit einer Einzel-MdE von vollen 10 v.H. bewerten. Der von der Revision hierin gesehene Verfahrensmangel in der Beweiswürdigung (§ 128 SGG) liegt mithin nicht vor.

Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß das Gesicht des Klägers nicht nennenswert entstellt sei. Es hat diese Feststellung auf das Gutachten des Prof. Dr. K. vom 30. Oktober 1963 gestützt, aber auch darauf, daß sich der Senat hierauf durch eigenen Augenschein habe überzeugen können. Das LSG hat nicht angegeben, wann und wo es diesen Augenschein eingenommen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

hat. Aus der Niederschrift über die - einzige - mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1967 ergibt sich nicht, daß der Kläger persönlich anwesend gewesen war. Auch der Beklagte trägt vor, daß der Kläger in der Verhandlung nicht erschienen war. Wenn auch der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten in der Schlußverhandlung vertreten war und dieser für ihn aufgetreten ist, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß der Kläger der Verhandlung beigewohnt hat, ohne aufzutreten.

Das Revisionsgericht ist gehindert, diese Feststellungen des Berufungsgerichts über seine Augenscheineinnahme nachzuprüfen, weil das LSG über den Vorgang der Augenscheineinnahme keine Angaben gemacht hat. Nach § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG hat das Tatsachengericht die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das hat das Berufungsgericht nicht getan. Es hat unterlassen, die näheren Umstände der Augenscheineinnahme, insbesondere Ort und Zeit zu bezeichnen. Durch diese Unterlassung ist dem Berufungsurteil die Fähigkeit genommen, Grundlage eines auf die Gesichtsentstellung eingehenden Revisionsurteils zu sein. Der Kläger hat zwar nur die Beweismäßigkeit gerügt, aber es genügt, wenn sich die nach Meinung des Revisionsklägers verletzte Rechtsnorm mit hinreichender Bestimmtheit aus der Art der Rüge ergibt (BSG 1, 227; SozR SGG § 164 Nr. 38). Vorliegend wollte die Revision einen Verstoß gegen §§ 128 Abs. 1 Satz 2, 136 Nr. 6 SGG rügen. Nach dieser Vorschrift hat das Urteil die Entscheidungsgründe zu enthalten. Diese Rüge greift durch. Denn das LSG hat seine Entscheidung auf ein Beweismittel, die Augenscheineinnahme des Gerichts, gestützt, dessen

- 7 -



- 7 -

zutreffende Anwendung nachzuprüfen dem Revisionsgericht verschlossen ist, weil das LSG hierüber keine Ausführungen im Urteil gemacht hat, und der Akteninhalt eine Augenscheinnahme nicht erkennen läßt. Hinzu kommt, daß - wie vorstehend ausgeführt - in der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung nicht festgehalten ist, ob der Kläger persönlich im Schlußverhandlungstermin vom 24. Januar 1967 anwesend war.

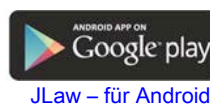
Wegen dieses Verfahrensmangels war auf die Rüge des Klägers das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Da sonach eine Verfahrensrüge des Klägers durchgreift, war der Senat nicht mehr genötigt, auch noch die nicht behandelten übrigen Rügen des Klägers auf ihre Begründetheit nachzuprüfen.

Nach § 170 Abs. 2 SGG verweist das Revisionsgericht die Sache an das Gericht zurück, welches das aufgehobene Urteil erlassen hat. Eine der ZPO in § 565 Abs. 1 Satz 2 entsprechenden Vorschrift (Zurückverweisung an einen anderen Senat) enthält das SGG zwar nicht. Das Revisionsgericht könnte aber in Verbindung mit § 202 SGG und § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO die Sache auch an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurückverweisen (s. dazu BVerwG NJW 1964, 1736; Schunck/de Clerck VwGO 1967 § 144 Anm. 4 c^{bb}); im vorliegenden Falle besteht jedoch hierzu kein Anlaß.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)